

Es gibt aber auch Fehler des Schreibers, die der Korrektor nicht kritisiert hat. Denn in der vierten Zeile steht bei der Bezeichnung des Standorts des zukünftigen Studium generale *loco insigno* statt *loco insigni*. Hier scheinen mangelnde Lateinkenntnisse den Fehler in der Deklination des Adjektivs *insignis* verursacht zu haben, der jedoch in den neuzeitlichen Transkriptionen stillschweigend korrigiert worden ist, wie auch schon in dem zeitgenössischen Zitat in der Gründungs-urkunde von Jakob II.¹¹ Und zweitens steht in der fünften Zeile die unübliche Form *cognoveris* anstelle der korrekten Form *cognoveris* geschrieben – auch dies wohl ein Zeichen dafür, dass der Schreiber noch nicht routiniert beim Gebrauch des kanzleiüblich korrekten Latein war.

Außer der Schreibersigle finden sich üblicherweise auf den Papsturkunden dieser Zeit einige weitere Kanzleinotizen, und so lesen wir unter der Plica links den Vermerk „- -“ und darunter *Jac. boc*. Mit den drei Strichen ist die Taxe bezeichnet: drei *solidi* oder *grossi*¹². Die darunter geschriebene Sigle stammt vom Distributor, der im Sinne eines Vorstands des kurialen Schreiberkollegiums eingangs die Reinschrift dem Schreiber zugeteilt und dann dessen Arbeit abschließend kontrolliert und die Taxe oder Gebühr dafür festgesetzt hat. In diesem Fall agierte in dieser Funktion Jacobus Bocclus, der von 1273 bis 1304 in der päpstlichen Kanzlei nachzuweisen ist, zuerst als Schreiber, dann aufgestiegen zum Distributor und Taxator, als der er in unserem Falle tätig war¹³. Als mittlerweile erfahrener Kanzleibeamter, der seit Jahrzehnten mit den Kanzleiregeln und Kanzleipraktiken vertraut war, dürfte er nach seiner routinemäßigen Kontrolle der Urkunde dem neu eingestellten Schreiber Johannes Nicolai die oben genannten Korrekturen aufgetragen haben, was durch den Korrekturvermerk *cor* am oberen Rand der Urkunde angezeigt wird, der üblicherweise nach der Ausführung der Korrekturen durchgestrichen oder ausradiert wurde¹⁴.

Schließlich ist ein dritter Name zu nennen, der auf der Urkunde als Kanzleinotiz erscheint, und zwar auf der Rückseite am oberen Rand, wo üblicherweise der Prokurator genannt wird. Der Prokurator hatte für seinen Auftraggeber die von diesem gewünschte und beantragte

11) Dazu unten S. 154 mit Anm. 38.

12) Michael TANGL, Das Taxwesen der päpstlichen Kanzlei vom 13. bis zur Mitte des 15. Jahrhunderts, in: *MIÖG* 13 (1892) S. 13–18.

13) Schedario Baumgarten (wie Anm. 6) 4, S. 565; BOESPFLUG, La curie au temps de Boniface VIII (wie Anm. 6) S. 207 Nr. 437.

14) FRENZ, I documenti pontifici (wie Anm. 5) § 130.